

IVW2-K-A-19813/001-2014

## Synopse

### im Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU

#### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

**Der Entwurf der Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes, LGBl. 9240,  
wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den  
Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4,  
3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband  
sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, Postfach 73  
3100 St.Pölten
4. den Österreichischen Städtebund Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Soziales
8. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
9. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs z.H. Herrn  
Bezirkshauptmann Mag. Josef Kronister
11. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der  
NÖ Landesregierung (Bürgerbegutachtung)
12. die Volksanwaltschaft der Republik Österreich, Singerstraße 17, 1015 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. den UNHCR, Wagramer Straße 5, 1400 Wien
17. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
18. die Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.06.2015  
zu Ltg.-686/G-29/1-2015  
S-Ausschuss

**Nachstehende Stellen haben m Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes eine Stellungnahme eingebracht**

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung
2. Abteilung Finanzen beim Amt der NÖ Landesregierung
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ (kein Einwand)
4. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (kein Einwand)
5. Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
6. Bundesministerium für Inneres
7. UNHCR
8. Diakonie
9. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
10. Volksanwaltschaft

**Die gesammelten Stellungnahmen sind beiliegend angeschlossen.**

**Zu den einzelnen Bestimmungen wird aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen festgestellt:**

**Zu § 2**

Der Anregung des BM.I den Begriff „unverheiratet“ durch den Begriff „ledig“ zu ersetzen wurde Rechnung getragen.

Zu den Ausführungen des UNHCR wird festgestellt, dass die EU-Aufnahmerichtlinie mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt wird.

Bezüglich der Ausführungen der Volksanwaltschaft zu den eingetragenen Partnerschaften wird darauf hingewiesen, dass man sich mit dieser Bestimmung an die maßgeblichen fremden- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen angelehnt hat.

Bezug nehmend auf die Stellungnahme der Diakonie, dass nicht nachvollziehbar sei, warum die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft schon im Herkunftsland bestanden haben muss, wird darauf hingewiesen, dass der Text der Richtlinie bei der Definition des Begriffes „Familienangehörige“ explizit vom Bestand der Familie im Herkunftsland ausgeht.

**Zu § 3**

Zu den Ausführungen des UNHCR wird angemerkt, dass staatenlose Personen, sofern sie nicht abschiebbar sind, im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 4 NÖ Grundversorgungsgesetz zum Adressatenkreis der grundversorgten Personen zählen.

Bezüglich der Ausführungen der Diakonie zu den nicht abschiebbaren Fremden wird darauf hingewiesen, dass diese Fragen nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesvorhabens sind.

**Zu § 5**

Bezüglich der Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Umfang der Grundversorgung wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine Anpassung der Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a-BVG in Vorbereitung ist und in

diesem Ausmaß dann die legislativen Änderungen auf bundes- und landesgesetzlicher Ebene zu erfolgen haben.

### **Zu § 6**

Bezüglich des Hinweises der Volksanwaltschaft auf Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde wird festgestellt, dass Deutschkurse für diese Zielgruppe auf Grund von § 6 Abs. 3 Z 1 NÖ Grundversorgungsgesetz (Bildung) in Verbindung mit Art. 9 Z 13 der Grundversorgungsvereinbarung gesetzlich vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Ausführungen des UNHCR und der Volksanwaltschaft zur sozialpädagogischen Unterstützung wird darauf hingewiesen, dass durch § 6 Abs. 1 bis 3 NÖ Grundversorgungsgesetz in Verbindung mit den umfassenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Art. 23 und 24 der EU- Aufnahmerichtlinie umgesetzt sind. Die unbegleiteten minderjährigen Fremden sind – wie jede andere grundversorgte Person – krankenversichert und haben daher Zugang zu den Krankenversicherungsleistungen nach dem ASVG (inklusive Psychotherapie). Darüber hinaus sind nach § 5 Abs. 1 Z 6 NÖ Grundversorgungsgesetz im Einzelfall weitere psychologische Leistungen zu gewähren. Schließlich weist § 6 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz ausdrücklich auf die geltenden Bestimmungen des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes hin, womit den Minderjährigen neben den Leistungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes im Bedarfsfalle natürlich auch wie österreichischen Minderjährigen die diesbezüglich notwendigen Leistungen zu gewähren sind.

Hinsichtlich der Ausführungen des UNHCR und der Volksanwaltschaft zu Art. 22 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 der EU-Richtlinie wird angemerkt, dass § 6 Abs. 4 NÖ Grundversorgungsgesetz jedenfalls so auszulegen ist, dass die Erfassungspflicht der Behörde sich über die gesamte Dauer des Asylverfahrens erstreckt bzw. solange der Betroffene der Zielgruppe des NÖ Grundversorgungsgesetzes angehört. Die Vorgaben des Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie sind somit durch die Änderungen des Art. 6 Abs. 4 NÖ Grundversorgungsgesetz berücksichtigt. Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorgesehene Beurteilung nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen muss. Sonderbetreuungsfälle sind – wie alle anderen grundversorgte Personen – krankenversichert und haben daher Zugang zu den Krankenversicherungsleistungen nach dem ASVG (inklusive Psychotherapie). Dar-

über hinaus sind nach § 5 Abs. 1 Z 6 NÖ Grundversorgungsgesetz im Einzelfall weitere psychologische Leistungen zu gewähren. Allfällige notwendige Dolmetschleistungen in Krankenhäusern sind nach den jeweiligen Krankenanstaltengesetzen zu beurteilen.

Zu den Ausführungen der Diakonie zu Art. 22 Abs. 1 wird wiederholend darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Beurteilung nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen muss. Die maßgeblichen Abläufe sind durch verwaltungsinterne Vorgaben zu regeln.

### **Zu § 17**

Im Zusammenhang mit den Ausführungen des UNHCR und der Volksanwaltschaft zu § 17 ist darauf hinzuweisen, dass die Zielgruppen des § 4 Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz nicht geändert wurden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bei Wiederaufleben der asylrechtlichen Aufenthaltsgenehmigung der Fremde auch unter § 4 Abs. 2 Z 1 leg. cit. subsumiert werden kann.

### **Zu § 18**

Bezüglich der Stellungnahme des UNHCR betreffend die Personengruppe der Asylsuchenden, deren Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens infolge einer höchstgerichtlich zuerkannten aufschiebenden Wirkung wieder aufgelebt ist, wird auf die Ausführungen zu § 17 verwiesen.

Bezug nehmend auf die Ausführungen der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich wird angemerkt, dass anfallende Gebühren von hilfsbedürftigen Personen wegen fehlender finanzieller Eigenmittel nicht getragen werden können.

Ein möglicher nachträglicher Kostenersatz durch die leistungsempfangende Person ist bereits in § 12 NÖ Grundversorgungsgesetz vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsberatung von Asylwerbern im Asyl- und im fremdenpolizeilichen Verfahren bereits in ähnlicher Weise in den diesbezüglichen Bundesgesetzen geregelt ist.

Die Anregung des Bundeskanzleramt Verfassungsdienstes in den Erläuternden Bemerkungen Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG als weitere Kompetenzgrundlage anzuführen, wurde berücksichtigt.

**Sonstiges:**

Sämtliche Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden berücksichtigt. Der Kritik der Abteilung Finanzen Rechnung tragend wurde die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil des Motivenberichts präzisiert.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen des UNHCR und der Volksanwaltschaft zu Art. 18 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie wird auf die im § 5 Abs. 1 Z 11 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Z 8 der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen (Information, Beratung und soziale Betreuung) hingewiesen. Derzeit werden die Fremden in organisierten Quartieren von NGOs nach Maßgabe eines Betreuungsschlüssels von 1:140 betreut, womit eine ständige Kontaktaufnahme mit anerkannten Nichtregierungsorganisationen gewährleistet ist. Dem NÖ Grundversorgungsgesetz kann nicht entnommen werden, dass der Besuch von Verwandten nicht erlaubt wäre, womit derartige Verwandtenbesuche natürlich auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen zulässig sind.